



Schweizerische Bundeskanzlei
Herr Viktor Rossi
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 27. April 2026

Stellungnahme Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT zur Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

Sehr geehrter Herr Rossi
Sehr geehrte Frau Gachet

Als ausserparlamentarische Kommission (APK) gemäss Artikel 57a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG betreffen gewisse vorgeschlagene Änderungen die PLANAT direkt, deshalb beteiligen wir uns an der Vernehmlassung.

PLANAT ist es ein Anliegen, den Zweck und die Funktionsweise von APK aufzuzeigen, um darauf aufbauend spezifisch auf das Thema der Kommunikation einzugehen. Damit erläutern wir, warum aus unserer Sicht auf den 57g^{bis} E-RVOG verzichtet werden soll.

Ein wesentliches Merkmal von APKs ist ihre fachliche Unabhängigkeit. Diese wird aus organisationsrechtlicher Sicht und aus den Vorgaben an die personelle Besetzung gewährt. Als Teil der dezentralen Verwaltung sind APK nicht einem Departement oder der Bundeskanzlei unterstellt, sondern nur administrativ zugeordnet. Dies bedeutet, dass die Aufgabeweisungsungebunden wahrgenommen werden können und keine fachlichen Vorgaben erteilt werden.

Die Kommissionszusammensetzung soll ausgewogen und die verschiedenen Interessen vertreten sein. Dies verlangt eine Offenlegung der Interessenbindung durch die Mitglieder. Ansonsten können sie nicht gewählt werden. Diese ausgewogene sachliche Zusammensetzung erlaubt ihnen, unterschiedliche Perspektiven einzubringen, auch wenn diese von Positionen der Verwaltung oder einzelner Departemente abweichen. Solche divergierenden Einschätzungen tragen zu einer transparenten und fundierten politischen Diskussion bei.

Vor diesem Hintergrund kommt den APK eine wichtige Rolle im institutionellen Gefüge des Bundes zu. Regelungen, die ihre Arbeitsweise oder Kommunikationsmöglichkeiten berühren oder einschränken, dürfen ihre Funktionsfähigkeit und institutionelle Rolle möglichst nicht beeinträchtigen.

Der Bundesrat führt im erläuternden Bericht aus, dass den gesetzlichen Anpassungen die Empfehlungen aus dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) vom 15. November 2022 zugrunde liegt. Dieser stützte sich auf eine Evaluation der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) sowie auf ein Rechtsgutachten betreffend Begriff der *ständigen*

Berating. Auf der Grundlage dieser Berichte wurden fünf Empfehlungen erarbeitet, zu denen der Bundesrat Stellung bezogen hat. Die Herleitung der vorgesehenen Einführung von Artikel 57g^{bis} E-RVOG aus diesen Unterlagen ist für uns nicht nachvollziehbar: Kommunikation ist in den erwähnten Berichten kein Thema.

Detaillierte Stellungnahme zu Art. 57g^{bis} E-RVOG

Antrag: PLANAT beantragt, auf die Einführung von Artikel 57g^{bis} E-RVOG zu verzichten.

Begründung: Die vorgesehene Einführung von Art. 57g^{bis} E-RVOG verfolgt den Zweck, die Kommunikation der APK im Detail zu regeln und insbesondere die Einflussnahme auf das Parlament zu begrenzen, resp. von Zustimmung durch die Departemente oder gesetzlichen Ausnahmebestimmungen abhängig zu machen.

Im erläuternden Bericht setzt der Bundesrat *Information und Kommunikation* mit *Lobbying* gleich, was nach Ansicht von PLANAT eine unzulässige Verkürzung ist und dem Grundsatz der freien Meinungsäusserung sowie der Informations- und Rechenschaftspflicht der APK widerspricht. Der Begriff *Kommunikation* wird weder in der Gesetzesvorlage noch im Bericht näher präzisiert. Es bleibt offen, welche Formen darunterfallen, ob bspw. bereits Einladungen zu Veranstaltungen, Hinweise auf Publikationen oder fachliche Informationsveranstaltungen als Kommunikation im Sinne dieser Bestimmung gelten würden.

Die vorgeschlagene Regelung wird mit der Befürchtung begründet, APK könnten gegenüber Mitgliedern der Bundesversammlung «Lobbying» betreiben. Während der Beratungen über die [Motion 25.3018](#) – die schliesslich abgelehnt wurde – vor der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats und vor dem Ständerat wurde ein direkter Einfluss von Kommissionen oder deren Mitgliedern auf die parlamentarischen Beratungen (Lobbying) als problematisch bezeichnet. Im Parlament wurden vereinzelte Bemerkungen bezüglich Unzufriedenheit über die Lobbying-Aktivitäten durch APK geäussert (vgl. Debatten zur Motion 25.3018).

Aus unserer Sicht wirkt es unverhältnismässig, dass aus einer Ratsdebatte über ein abgelehntes Geschäft der Bedarf für eine gesetzliche Regelung abgeleitet wird, die faktisch darauf hinausläuft, ausserparlamentarischen Kommissionen und ihren Mitgliedern jeden eigenständigen und unabhängigen Kontakt zum Parlament zu untersagen.

Bereits heute sieht die Verordnung zum RVOG mit Art. 81^{ter} RVOV eine gebotene Zurückhaltung der APK bei der Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen vor. Überdies bestehen entsprechende Vorgaben in den jeweiligen Einsetzungsverfügungen der APK.

Bei der Erarbeitung der Stellungnahme haben die Mitglieder der PLANAT mitgewirkt resp. diese zur Kenntnis genommen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT



Präsidentin PLANAT